

An die
Wirtschaftskammer Österreich,
Landwirtschaftskammer Österreich,
Apothekerkammer Österreich und die
Zollämter

Elektronisch zugestellt

Klaus Schacherl

klaus.schacherl@bmf.gv.at
+43 1 51433 506 221
Fax +43 1 51433 590 71 96
Mobil +43 664 962 95 92
Himmelfortgasse 8b, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-5@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.232.764

3. COVID-19-Gesetz – Steuerfreier Alkohol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln

Wien, 9. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

betreffend die Herstellung von Desinfektionsmitteln sind bereits mehrere Informationsschreiben diverser Stellen (BMK; WKÖ; LKÖ; Apothekerkammer) ergangen, zumal die Herstellung und der Vertrieb von Desinfektionsmitteln mehrere gesetzliche Bestimmungen betreffen. In den letzten Tagen gab es dazu auch in verstärktem Umfang Anfragen zur Verwendung von Alkohol als Desinfektionsmittel sowie medial eine intensive Berichterstattung zu diesem Thema.

Das BMF bzw. die Zollämter haben bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln die Aufgabe, die Verarbeitung des eingesetzten Alkohols zu regeln bzw. zu überwachen. Überwachungen hinsichtlich der biozidrechtlichen Regelungen oder anderer in diesem Zusammenhang zu beachtender Vorschriften werden vor allem von den Biozidinspektoren der Länder wahrgenommen. Die Mindestreinheit von Ethanol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln muss aus biozidrechtlicher Sicht jedenfalls mindestens 96 Gew% betragen.

Durch das am 4. April 2020 im BGBl. I Nr. 23/2020 kundgemachte 3. COVID-19-Gesetz (Art. 14 Änderung des Alkoholsteuergesetzes) wird die verbrauchsteuerfreie Verwendung von Ethanol

für die Herstellung von Biozidprodukten oder vergleichbaren Desinfektionsmitteln durch Verfahrensvereinfachungen erleichtert.

Hinweis: Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abfindungsbrenner wurden nicht vorgenommen; sämtliche Beschränkungen auf Grund des AlkStG gelten weiterhin, insbesondere betreffend die verbotene Reinigung sowie Verkehrsbeschränkungen.

1. Unbefristete Verwaltungsvereinfachung - bestimmte Vergällungen ohne Anwesenheit von Zollorganen (§ 17 Abs. 3 AlkStG)

Neben Inhabern von Steuerlagern soll es gemäß § 17 Abs. 3 AlkStG auch nach Ende der COVID-19 Krise künftig auch den Inhabern von Verwendungsbetrieben auf schriftlichen Antrag gestattet sein, bestimmte Vergällungen von Alkohol selbst und ohne Anwesenheit von Zollorganen vorzunehmen. Diese Vereinfachung ist durch den Verwendungsbetrieb gesondert zu beantragen und wird in der Bewilligung entsprechend abgebildet.

Wegen des hohen Bedarfs an rasch verfügbaren Desinfektionsmitteln werden durch das 3. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 23/2020) zudem folgende zeitlich begrenzte Verwaltungsvereinfachungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Ethanol vorgesehen:

2. Vergällungen im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020 auch ohne Bewilligung des Zollamtes zulässig (116m AlkStG)

In Anbetracht der besonderen Dringlichkeit ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gem. § 116m iVm 116n Abs. 1 und 2 AlkStG der Inhaber eines bereits bewilligten Verwendungsbetriebes (z.B. Apotheke) oder Steuerlagers (z.B. Bioethanolhersteller, Reinigungsmittelhersteller etc.) **im Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis 31. August 2020** berechtigt, Vergällungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln im Sinne des § 116l Abs. 2 auch ohne Bewilligung durch das Zollamt und ohne die Anwesenheit von Zollorganen selbst durchzuführen. Mit seiner Verarbeitung zu einem solchen Desinfektionsmittel gilt der Alkohol als hinreichend vergällt. Dies gilt nicht für reine Alkohol-Wassermischungen.

Eine Bewilligung zur selbstständigen Vergällung und die Bewilligung eines entsprechenden Sondervergällungsmittels zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist somit nur erforderlich, wenn auch über diesen begrenzten Zeitraum hinaus eine Vergällung entsprechend den bisher zugelassenen vereinfachten Methoden durchgeführt werden soll, nicht jedoch im angegebenen Zeitraum. Auf bereits bestehende Bewilligungen hat diese Verwaltungsvereinfachung keine Auswirkungen bzw. können auch in diesem befristeten

Übergangszeitraum weiterhin Anträge auf Erteilung einer Bewilligung auf entsprechende Vergällungsmittel (§ 17 Abs. 1 bis 6 AlkStG) und Bewilligungen zur Vergällung über diesen Zeitraum hinaus beim Zollamt eingebracht werden.

Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit ist dem Zollamt jedenfalls zeitnah anzuzeigen. Wurde bereits ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung eingebracht bzw. liegt eine Bewilligung zur Vergällung bereits vor, ist eine erneute Anzeige nicht erforderlich. Bereits eingebrachte Anträge auf Bewilligungserteilung gemäß § 17 Abs. 6 AlkStG gelten als Anträge auf Vergällung über diesen Zeitraum hinaus und werden vom zuständigen Zollamt unter diesem Aspekt bearbeitet.

Der Inhaber des Verwendungsbetriebs bzw. Steuerlagers hat wie bisher Aufzeichnungen entsprechend den Vorgaben des Alkoholsteuergesetzes bzw. des bewilligungserteilenden Bescheides zu führen.

Für Neuanträge betreffend (Erst-)Bewilligung eines Verwendungsbetriebs oder Steuerlagers gelten die grundsätzlichen Regelungen des AlkStG (§§11ff, 31ff) hinsichtlich Antragstellung, Sicherheitsleistung und Bewilligungserteilung.

3. Nachträgliche, rückwirkende Ausstellung bzw. Ergänzung des Freischeins

In Fällen, in denen Verwendungsbetriebe unversteuerten Alkohol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet und erst nach dieser Herstellung einen Antrag auf Bewilligung (Freischein) gestellt haben, soll eine nachträgliche Ausstellung bzw. Ergänzung des Freischeins rückwirkend für den Zeitraum zwischen 31. Jänner 2020 und 15. März 2020 zulässig sein (§ 116n Abs. 3). Die bestimmungsgemäße Verwendung ist dem Zollamt auf Verlangen nachzuweisen. Die Begünstigung gemäß § 17 Abs. 3 AlkStG (Vergällung ohne Anwesenheit von Zollorganen) soll für diese Fälle bereits anwendbar sein.

4. Steuervergütungsregelungen für Verwendungsbetriebe (§ 116l und § 116n Abs. 4.)

4.1. Vergütung bei Aufnahme von Alkohol in den Verwendungsbetrieb vor dem 1. September 2020

Wurde ein Erzeugnis für die Herstellung von Desinfektionsmitteln, das nachweislich im Steuergebiet bereits zum Regelsteuersatz versteuert wurde, ab 1. März 2020 in einen Verwendungsbetrieb aufgenommen, wird die Möglichkeit einer Steuervergütung eingeräumt. Vor dem 1. September 2020 erworbene Vergütungsansprüche können bis zum

Ende des Folgejahres, somit auch nach Auslaufen der befristeten Sonderregelungen, geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Antragstellung gelten die Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 7 Abs. 2 AlkStG sinngemäß; das Zollamt kann jedoch auf Antrag auf einzelne dieser Angaben oder den Anschluss bestimmter Beilagen verzichten.

4.2. Vergütung für bereits mit versteuertem Alkohol abgegebene Desinfektionsmittel

Eine Vergütung ist in jenen Fällen möglich, in denen Verwendungsbetriebe (z.B. wegen fehlender Vergällungsmittel oder noch nicht angepasster Freischeine) Desinfektionsmittel zunächst mit versteuertem Alkohol abgegeben haben. Dies gilt nicht für reine Alkohol-Wasser-Mischungen. Die Vergütungsansprüche können rückwirkend für Mengen, die zwischen ab 1. Februar 2020 und vor dem 1. April 2020 abgegeben wurden, geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen für Vergütungen gemäß § 116l gelten sinngemäß.

Aufgrund der Änderungen im Alkoholsteuergesetz – speziell § 116l „Befristete Sonderregelungen für die Desinfektionsmittelherstellung durch Verwendungsbetriebe“ wurde auch in der Anwendung EVA eine Anpassung durchgeführt. Es wurde der neue Vergütungstatbestand „die Herstellung von Desinfektionsmitteln“ aufgenommen, da § 116l Abs. 3 (bzw. § 116n Abs. 4 in Verbindung mit § 116l) vorsieht, dass Verwendungsbetriebe Vergütungen nach diesem Tatbestand beantragen können.

Dieser Vergütungstatbestand ist nur für die SEED-Registrierungsart ‚Sonstige Verfahrensbeteiligte‘ möglich. Möchte daher ein Verwendungsbetrieb eine Vergütung nach § 116l Alkoholsteuergesetz beantragen, so ist eine SEED-Registrierung als ‚Sonstige Verfahrensbeteiligte‘ durch das Zollamt erforderlich. Die Datenerfassung erfolgt analog der vorliegenden Daten des Verwendungsbetriebes.

Zusätzliche Info:

Rechtsgrundlage für die Vergütung kann sein:

- § 116l sein (für versteuert in den Verwendungsbetrieb aufgenommene Erzeugnisse; z.B. Apotheke erhielt nur versteuerten Alkohol) oder
- § 116n Abs. 4 (für Desinfektionsmittel, die versteuert abgegeben wurden – Apotheke bezog unversteuerten Alkohol, hat aber den für Händedesinfektionsmittel verwendeten Alkohol dann versteuert).

5. Hinweis auf bereits ergangene Informationsschreiben

Das vom Bundesministerium für Finanzen ergangene „Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Desinfektionsmittel auf Basis von Alkohol“ vom 16. März 2020 und das Schreiben betreffend die „Änderungen und Ergänzungen zum Informationsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen betreffend Desinfektionsmittel auf Basis von Alkohol“ vom 1. April 2020 bleiben in ihrem Inhalt grundsätzlich aufrecht, sofern nicht durch die Änderungen des Alkoholsteuergesetzes (BGBl. I Nr. 23/2020) oder Auslegungen des Gesetzes in diesem Schreiben Änderungen gegeben sind.

Mit besten Grüßen

Akfm. Klaus Schacherl, BA